

Sommergedanken 2019

Der August ist traditionell der Monat, in dem Urlaub und Entspannung angesagt ist.

In entspannter Atmosphäre genoss ich für einige Stunden die Möglichkeit, in Ruhe über das nachzudenken, was mich/uns das ganze Jahr beschäftigt; Sie als Mandant, uns als Ihre Berater:

DIE STEUERN oder besser ausgedrückt DAS STEUERSYSTEM.

Schon bei den ersten Gedanken war es mit der Entspannung vorbei. Warum möchte ich Ihnen als Urlaubslektüre auf den nachfolgenden Zeilen aufzeigen.

Ein kurzer Blick zurück:

In der Ära Gerhard Schröder (von Oktober 1998 bis November 2005) betrug die Steuerquote, also das Verhältnis von Steueraufkommen und Bruttoinlandsprodukt, zu Beginn seiner Amtszeit im **Jahr 1998 21,9%** und am Ende seiner Regierungszeit im **Jahr 2004 20,6%**, das niedrigste Niveau seit 1991 (Quelle: STATISTA).

In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass im **Jahr 2004** alle Steuerbürger **443 Milliarden Euro** zahlten.

Seit Übernahme der Regierungsarbeit durch Angela Merkel, *als konservative Regierungschefin gesehen*, stieg in deren mittlerweile 13-jährigen Amtszeit die Steuerquote ab dem **Jahr 2005 von 20,8%** auf sage und schreibe **23,6% im Jahr 2018**.

In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass im **Jahr 2018** alle Steuerbürger **713 Milliarden Euro** zahlten (gegenüber dem Jahr 2004 ist dies ein Zuwachs von 270,0 Mrd. Euro oder 60,95 %).

Der Blick in die nahe Zukunft:

In der längst verabschiedeten Finanzplanung für das Jahr 2020, wird zum Ende ihrer Regierungszeit ein Allzeithoch erreicht. Die Steuerquote für das Haushaltsjahr 2020 beträgt 23,8%.

In Zahlen ausgedrückt heißt dies, dass im Jahr 2020 alle Steuerbürger **818 Milliarden Euro** zahlen. Es fällt schwer daran zu glauben, dass demnach fast ein Viertel des im Lande produzierten Wohlstandes in Form einer Steuer an den Fiskus fließt.

Man könnte nun denken, die Steuerpolitik sei damit zufrieden.

Weit gefehlt, wenn man die neuesten Ankündigungen ernst nimmt. Kann man noch über die Forderung einer „Fleischsteuer“ durch den Deutschen Tierschutzverband schmunzeln, bleibt einem beim geforderten Umbau des „gesamten Mehrwertsteuersystems“ als „ökologische Lenkungswirkung“ durch Robert Habeck schon der Atem weg. Es ist schon fast zum Greifen, wie das Portmonee leichter wird.

Aber nicht nur die Grünen und deren sympathisierenden Verbände und Vereine sind beim Kreieren neuer Steuern aktiv. Auch sogenannte konservative Politiker stehen dem nicht nach.

Als Beispiele sind hier genannt:

- die Forderung des Alexander Dobrindt (CSU-Landesgruppenchef), in trauter Eintracht mit SPD und Grünen, nach einer höheren Kfz-Steuer für Geländewagen (sog. SUV-Steuer)
- eine besonders pfiffige Überlegung kommt von Annegret Kramp-Karrenbauer und Ralph Brinkhaus (beide in der Spitze der CDU). Es wird über keine neue Steuer, sondern eine CO₂-Bepreisung nachgedacht. Das wird wohl nach den Sommerferien, nach „langen und zähen Verhandlungen“ zu einer neuen Öko-Abgabe führen.
- Bei all diesen tollen Überlegungen darf das Führungspersonal der SPD nicht fehlen. So träumt Lars Klingbeil (Generalsekretär der SPD) davon, „Superreiche“ für den Erhalt des Sozialstaates stärker in die Verantwortung zu ziehen. Klassenkampf in Wahlkampfzeiten hat sich leider bisher stets bewährt.

Um nun die Steuerquote stabil zu halten, ist eine optimierte Finanzverwaltung Grundvoraussetzung. Ein besonderes Augenmerk wird offensichtlich von den Steuerpolitikern auf den Bereich der Betriebsprüfung gelegt. Auf der Suche nach der ergebnisoptimierten Außenprüfung wird offenbar nichts unversucht gelassen.

In der Finanzverwaltung Schleswig-Holstein wird seit 2008 die **Summarische Risikoprüfung** in der Prüfungspraxis angewendet. Von Anfang an wurde über den Einsatz des Prüfungskonzepts ein Handbuch gefertigt, das intern über die Vorgehensweise und Ergebnisse informiert.

Ob von der Finanzverwaltung gewollt oder ungewollt, ist das aktuelle Kompendium seit kurzem frei zugänglich gemacht.

Was sich hinter der Summarischen Risikoprüfung verbirgt lesen Sie im nachstehenden Kapitel.

Die Summarische Risikoprüfung beruht auf einer Software, die dem Außenprüfer ein systematisches, weitgehend automatisiertes und interaktives Prüfungsnetz zur Verfügung stellt. Der Netzcharakter ergibt sich daraus, dass die Summarische Risikoprüfung das systematisch-mehrperspektivische Betrachten ermöglicht.

Was heißt das konkret?

Bei der Summarischen Risikoprüfung werden zunächst betriebliche Daten und Umstände festgestellt und in die Software eingespeist. Aus diesem Datenbestand werden dann aufgrund von Branchenerfahrungen betriebsnahe Erwartungen ermittelt und es wird ein betriebswirtschaftliches Profil erstellt. Aus diesem Profil werden bestimmte Annahmen über die Höhe und die Entwicklung von bestimmten betrieblichen Größen und Relationen steuerungsrelevanter Daten getroffen.

Gleichzeitig wird festgelegt, welche Einzelmethoden der Verprobung und der Schätzung in welchem Umfang bei der Prüfung des konkreten Betriebs eingesetzt werden können.

Aus dem Vergleich der Annahmen und den tatsächlichen Entwicklungen können sich Auffälligkeiten ergeben und anschließend auf menschliche Eingriffe untersucht werden. Hierbei kann es sich um Gestaltungen, Fehler oder Manipulationen handeln.

Die interaktive Gestaltung der Software ermöglicht es dem Prüfer, Erklärungen des Steuerpflichtigen für Auffälligkeiten unmittelbar in die Analyse einzuspeisen und deren Plausibilität zu überprüfen.

Aufgrund der grafischen Aufbereitung der Daten und der Vergleiche – z. B. anhand einer Aufstellung über mehrere Jahre – fällt dem Außenprüfer die betriebliche Analyse leichter. Er kann bestimmte Prüfungsschwerpunkte zielgenauer und schneller festlegen. Betriebswirtschaftliche und betriebsinterne Entwicklungen können mit Erfahrungen verglichen werden. Auch sind bestimmte Strukturmerkmale wie die Verteilung von Ziffern und Werten erkennbar.

Welche Folgen können aus Ergebnissen der Summarischen Risikoprüfung im Steuerstrafrecht entstehen?

Das Handbuch geht davon aus, dass die Summarische Risikoprüfung im Steuerstrafverfahren anwendbar ist.

Im Strafverfahren genügt jedoch keine Wahrscheinlichkeit. Es ist vielmehr die sichere Überzeugung des Richters über die Höhe der geschätzten Besteuerungsgrundlagen erforderlich.

Laut dem Handbuch soll diese Sicherheit gegeben sein. Was die Manipulation von Besteuerungsgrundlagen angeht, soll die Summarische Risikoprüfung aufgrund des systematisch-mehrperspektivischen Ansatzes zu einer Aussagegewissheit von mehr als 99 % führen. Daher sei das Verfahren geeignet, zu einer sicheren Überzeugung des Richters zu führen. Da der Bundesgerichtshof sogar die generalisierende Richtsatzsammlung im Steuerstrafverfahren anwende, muss dies nach Auffassung der Verwaltung erst recht für die Summarische Risikoprüfung gelten.

Fazit:

Mit der Veröffentlichung des Handbuchs durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein zeigt die Verwaltung ihre Stärke.

Durch die Steuerpolitiker (siehe oben) bestärkt wird das Steuererhebungsverfahren und deren Überprüfung weiter an Schärfe zunehmen.

Uns als Ihre Berater bleibt nur die Möglichkeit, uns ganz konkret mit der Summarischen Risikoprüfung kritisch auseinander zu setzen und so Unbill von Ihnen als unser Mandant bestmöglich abzuwenden.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG, Ihnen dabei behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©